

**VERORDNUNG ÜBER DAS CURRICULUM
DES UNIVERSITÄTSLEHRGANGES
„AKADEMISCHER DIPL. BETRIEBSWIRT/AKADEMISCHE DIPL.
BETRIEBSWIRTIN“
AN DER WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN**

(idF der Beschlüsse der Lehrgangskommission vom 10.06.2011 und 12.10.2011, genehmigt vom Senat am 22.06.2011 und 19.10.2011).

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 22.06.2011 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr 120/2002 idGF, nachfolgenden Beschluss der Lehrgangskommission vom 10.06.2011 über das Curriculum für den Universitätslehrgang „Akademischer Dipl. Betriebswirt/Akademische Dipl. Betriebswirtin“ genehmigt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Einrichtung und Ziele des Universitätslehrganges

- (1) Die Wirtschaftsuniversität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Akademischer Dipl. Betriebswirt/Akademische Dipl. Betriebswirtin“ als außerordentliches Studium ein.
- (2) Der Universitätslehrgang „Akademischer Dipl. Betriebswirt/Akademische Dipl. Betriebswirtin“ dient der Weiterbildung und qualifiziert für anspruchsvolle Tätigkeit in den Bereichen Marketingmanagement, Integrierte Markt- und Unternehmenskommunikation und Salesmanagement sowohl in der Privatwirtschaft als auch in der öffentlichen Wirtschaft und bei Nonprofit-Organisationen. Besonderer Wert wird darauf gelegt, die Berufsqualifikation der Absolventinnen und Absolventen sicherzustellen und einen starken Praxisbezug herzustellen.

Die in der Praxis benötigten Kompetenzen werden durch eine theoretisch und methodisch fundierte Einführung in den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Diskussion entwickelt. Das erleichtert den Absolventinnen und Absolventen den Zugang zu neuen Forschungsergebnissen, schafft die Grundlagen für eine laufende Weiterbildung und gewährleistet somit die Fähigkeit, Innovationen für die berufliche Tätigkeit aufzunehmen und umzusetzen.

Zudem verfügen die Absolventinnen und Absolventen über tiefer gehende Handlungs- und Problemlösungskompetenzen in den ausgewählten Kernbereichen Marketingmanagement, Markt- und Unternehmenskommunikation und Salesmanagement.

Die Fachkompetenz der Absolventinnen und Absolventen wird ergänzt durch die (Weiter-) Entwicklung von Managementfähigkeiten und Sozialkompetenz.

Die Ausbildung setzt Absolventinnen und Absolventen in die Lage, sich in eine Vielzahl von wirtschaftsbezogenen Tätigkeitsbereichen in Zusammenhang mit den Ausbildungsschwerpunkten rasch einzuarbeiten, der Entwicklung und den Innovationen der Praxis mit ihrem wirtschaftlichen Hintergrund zu folgen und durch Weiterbildung zusätzliche Expertise zu erwerben. Das Studium befähigt Absolventinnen und Absolventen als ganzheitlich ausgebildete Fachleute in den Bereichen Marketingmanagement, Markt- und Unternehmenskommunikation und Salesmanagement die unterschiedlichsten beruflichen Herausforderungen zu meistern.

§ 2 Studienaufbau

- (1) Der Universitätslehrgang „Akademischer Dipl. Betriebswirt/Akademische Dipl. Betriebswirtin“ erstreckt sich über 6 Semester und gliedert sich in zwei Studienabschnitte.
- (2) Der Universitätslehrgang „Akademischer Dipl. Betriebswirt/Akademische Dipl. Betriebswirtin“ umfasst 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Davon entfallen 90 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fächer des ersten Studienabschnittes, 80 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fächer des zweiten Studienabschnittes und 10 ECTS-Anrechnungspunkte auf die wissenschaftliche Abschlussarbeit.
- (3) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich berufsbegleitend als Abendlehrgang oder geblockt abgehalten, wobei mehrere Lehrveranstaltungen zu einem Block zusammengefasst werden können.

§ 3 Prüfungen

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Diese Verordnung bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

- (2) Jede Lehrveranstaltung wird entweder durch eine Lehrveranstaltungsprüfung abgeschlossen oder hat prüfungsimmanenten Charakter.
- (3) Lehrveranstaltungsprüfungen (LVP) sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzige Lehrveranstaltung vermittelt wurden.
- (4) Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter (PI) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung nicht oder nicht ausschließlich aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt.
- (5) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen legen in Absprache mit der Lehrgangsführerin bzw. dem Lehrgangsführer die jeweiligen Beurteilungskriterien ihrer Lehrveranstaltungen fest.
- (6) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die abschließende Projektarbeit des Universitätslehrganges „Akademischer Dipl. Betriebswirt/Akademische Dipl. Betriebswirtin“ sind mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4) oder „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

§ 4 Lehrgangsführerin oder Lehrgangsführer

- (1) Der Dean der WU Executive Academy hat gemäß § 20h Abs 2 Z 10 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien idGF mit Zustimmung des Senats eine Lehrgangsführerin bzw. einen Lehrgangsführer für den Universitätslehrgang „Akademischer Dipl. Betriebswirt/Akademische Dipl. Betriebswirtin“ zu bestellen, die bzw. der über eine Lehrbefugnis verfügt.
- (2) Der Lehrgangsführerin bzw. dem Lehrgangsführer sind alle Aufgaben und Befugnisse übertragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Universitätslehrganges „Akademischer Dipl. Betriebswirt/Akademische Dipl. Betriebswirtin“ stehen und die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe oder Rechtsträger fallen. Die Lehrgangsführerin bzw. der Lehrgangsführer berät sich mit dem Dean der WU Executive Academy in wichtigen Angelegenheiten des Studiums.
- (3) Die Lehrgangsführerin bzw. der Lehrgangsführer hat dem Rektorat und dem Senat oder der zuständigen Kommission regelmäßig von sich aus sowie jederzeit auf deren Wunsch zu berichten.

§ 5 Zulassung zum Universitätslehrgang

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Akademischer Dipl. Betriebswirt/Akademische Dipl. Betriebswirtin“ ist eine angemessene Vorbildung in der Form der allgemeinen Universitätsreife (Reifeprüfung) oder eines gleichwertigen Abschlusses einer anerkannten in- oder ausländischen Bildungseinrichtung sowie eine dem Ziel des Universitätslehrganges „Akademischer Dipl. Betriebswirt/Akademische Dipl. Betriebswirtin“ dienliche, mehrjährige Berufserfahrung.
- (2) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Akademischer Dipl. Betriebswirt/Akademische Dipl. Betriebswirtin“ erfolgt durch ein Aufnahmeverfahren, bei dem neben den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen die schulische Ausbildung, Praxiserfahrung, Branchenkenntnisse und bisherige Weiterbildungen in eine ganzheitliche Bewertung einfließen.
- (3) Die Auswahl jener Bewerberinnen und Bewerber, die zum Universitätslehrgang „Akademischer Dipl. Betriebswirt/Akademische Dipl. Betriebswirtin“ zugelassen werden, erfolgt durch die Lehrgangsleiterin bzw. den Lehrgangsleiter.
- (4) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so hat die Lehrgangsleiterin bzw. der Lehrgangsleiter die Auswahlentscheidung – gegebenenfalls nach Durchführung von Aufnahmegesprächen mit den Bewerberinnen und Bewerbern – nach folgenden Kriterien zu treffen: Umfang und Form der schulischen Ausbildung, Dauer der einschlägigen Berufspraxis, derzeitige Position (Ausmaß der Führungsverantwortlichkeit), Zusammensetzung der Ausbildungsgruppe (insbesondere Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern, Vielfalt der Arbeitsbereiche, Vielfalt der regionalen Herkunft und des ausbildungsmäßigen Hintergrunds der Bewerberinnen und Bewerber).
- (5) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Universitätslehrganges „Akademischer Dipl. Betriebswirt/Akademische Dipl. Betriebswirtin“ werden als außerordentliche Studierende an der Wirtschaftsuniversität Wien zugelassen. Die Meldung zur Fortsetzung des Studiums hat jedes Semester zu erfolgen.

II. Studienaufbau

§ 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen des I. Studienabschnittes

Lehrveranstaltungen und Prüfungen des I. Studienabschnittes sind:

<i>Bezeichnung des Faches/der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Common Body of Knowledge I (10 ECTS):</i>		
Grundlagen Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	3	LVP
Einführung Marketing	3	LVP
Psychologie und Käuferverhalten	4	LVP
<i>In Common Body of Knowledge II (10 ECTS):</i>		
Grundlagen Volkswirtschaftslehre	3	LVP
Betriebliche Führung und Organisation	3	LVP
Projektmanagement und Prozessmanagement	4	LVP
<i>In Finanzmanagement (10 ECTS):</i>		
Grundlagen Rechnungswesen	5	LVP
Finanzmanagement	5	LVP
<i>In Basiswissen Marketing und Sales (15 ECTS):</i>		
Grundlagen Verkauf	1	LVP
Einführung Marktforschung	2	LVP
Marktkommunikation	4	LVP
Vertiefung Marketing und Marktforschung	4	LVP
Vertiefung Verkaufsorganisation	4	LVP
<i>In Branchenspezifisches Wahlfach I (4 ECTS)</i> wahlweise:		
Social Media	4	LVP
Statistik und Analyseverfahren	4	LVP
<i>In Branchenspezifisches Wahlfach II (4 ECTS)</i> wahlweise:		
Werbelehre und Brandmanagement	4	LVP
Tourismusbetriebslehre	4	LVP
Spartenkunde – Sachversicherung	4	LVP
<i>In Rechtliche Grundlagen (5 ECTS):</i>		
Rechtliche Grundlagen im Zusammenhang zum Öffentlichen Recht	2	LVP
Rechtlichen Grundlagen im Branchenzusammenhang	3	LVP

<i>In Berufspraktische Branchenkenntnisse (18 ECTS):</i>		
Branchenspezifische Grundkenntnisse	2	LVP
Branchenspezifische Vertiefung	6	LVP
Fachpraktische Vertiefung im Branchenzusammenhang	10	LVP
<i>In Managementskills und Expertenforum (4 ECTS):</i>		
Personality Development (Teamkompetenz, Lernstrategien, Arbeits- und Selbstmanagement, Präsentationstechniken, Moderationstechniken, Verkaufstraining) und Expertenforum	4	PI
<i>In Berufspraktische Fallstudie (10 ECTS):</i>		
Berufspraktische Fallstudie	10	PI

§ 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen des II. Studienabschnittes

Lehrveranstaltungen und Prüfungen des II. Studienabschnittes sind:

<i>Bezeichnung des Faches/der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In General Management (17 ECTS):</i>		
Dienstleistungsmanagement – Servicemanagement	2	LVP
Betriebsorganisation und IT	2	LVP
Innovationsmanagement – Wissensmanagement	2	LVP
Changemanagement und Organisationsentwicklung	2	LVP
Personalmanagement und Führung	2	LVP
Wirtschaftsethik – CSR	1	LVP
Quality Management – Beschwerdemanagement – Konflikt-Management	1	LVP
Fallstudie Unternehmensplanspiel	5	PI
<i>In Marketing Management (20 ECTS):</i>		
Sektorales Marketing I – Grundlagen und Ausprägungen	2	LVP
Sektorales Marketing II - Vertiefung mit aktuellen Schwerpunktsetzungen	6	PI
Eventmarketing und Eventmanagement (einschl. Eventrecht)	3	PI
Quantitative und qualitative Erhebungsmethoden in der Marktforschung	4	PI
Fallstudie Marketing und Marktforschungsprojekte	5	PI
<i>In Integrierte Kommunikation (20 ECTS):</i>		
Strategische Kommunikation und Kommunikations-Controlling	3	PI
Brandmanagement - Markenarchitektur	2	PI
Dialogmarketing online/offline – E-Commerce	2	PI
Interne Kommunikation und projektbegleitende Kommunikation	3	PI

Skandalmarketing- und Krisenkommunikation	2	PI
Fundraising	2	PI
Fallstudie Kommunikationsprojekt und Mediaplanung einschließlich Grundlagen des Vergaberechts	6	PI
<i>In Salesmanagement (20 ECTS):</i>		
Verkauf B2B und B2C	3	PI
Spezialisierung Verkaufsformen	5	PI
Personalvergütung und Anreizsysteme im Vertrieb	2	PI
Einführung von CRM-Systemen im Unternehmen	2	PI
Kultursensitives Management in Kommunikation und Vertrieb	2	PI
Recruiting, Aus- und Weiterbildung im Verkauf, Verkaufstraining	2	PI
Praxisprojekt und Fallstudien Vertrieb/Verkauf	4	PI
<i>In Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (3 ECTS):</i>		
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	3	PI

§ 8 Wissenschaftliche Abschlussarbeit

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrganges „Akademischer Dipl. Betriebswirt/Akademische Dipl. Betriebswirtin“ hat jede bzw. jeder Studierende eine wissenschaftliche Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.
- (2) Voraussetzung für die Beurteilung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit ist die positive Absolvierung aller in § 6 und § 7 genannten Lehrveranstaltungen und Prüfungen.
- (3) Das Thema der wissenschaftlichen Abschlussarbeit ist den Fächern dieses Curriculums zu entnehmen.
- (4) Die Vergabe des Themas der wissenschaftlichen Abschlussarbeit erfolgt durch die Lehrgangsführerin bzw. den Lehrgangsführer. Zur Betreuung und Beurteilung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit hat die Lehrgangsführerin bzw. der Lehrgangsführer eine Lehrveranstaltungsleiterin oder einen Lehrveranstaltungsleiter bzw. eine durch eine fach einschlägige Promotion qualifizierte Person zu bestellen.

§ 9 Voraussetzungen für den Abschluss des Universitätslehrganges

Nach positivem Abschluss aller in diesem Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie der wissenschaftlichen Abschlussarbeit ist der bzw. dem

Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Universitätslehrganges „Akademischer Dipl. Betriebswirt/Akademische Dipl. Betriebswirtin“ auszustellen.

§ 10 Bezeichnung

An Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges „Akademischer Dipl. Betriebswirt/Akademische Dipl. Betriebswirtin“ wird gemäß § 58 Abs 2 Universitätsgesetz 2002 die Bezeichnung „Akademische Dipl. Betriebswirtin“ bzw. „Akademischer Dipl. Betriebswirt“, abgekürzt „aDipl. BW^{WU}“, verliehen.

§ 11 Festsetzung der Lehrgangsbeiträge

Die Lehrgangsbeiträge für den Universitätslehrgang „Akademischer Dipl. Betriebswirt/Akademische Dipl. Betriebswirtin“ sind gemäß § 91 Abs 7 Universitätsgesetz 2002 vom Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien festzusetzen.

§ 12 Sinngemäße Anwendung des Universitätsgesetzes 2002 und der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien

Die Regelungen des Universitätsgesetzes 2002 und der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien über ordentliche Studierende und ordentliche Studien sind sinngemäß anzuwenden.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit 01.10.2012 in Kraft.
- (2) Die Änderungen dieses Curriculums gemäß Beschluss der Lehrgangskommission vom 12.10.2011, genehmigt vom Senat am 19.10.2011, treten am 01.10.2012 in Kraft.